

Die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung im Kanton Zürich

Autor(en): **Hess, Gustav**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **66 (1946)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung im Kanton Zürich.

Von Bezirksrichter Gustav Heß †.

Die kirchliche Gesetzgebung ist ein Gebiet, das in einem demokratischen Staatswesen, wie es der Kanton Zürich ist, jeden Staatsbürger, auch denjenigen, der sich nicht speziell für die Kirche interessiert oder ihr sogar ferne steht, bis zu einem gewissen Grade angeht, nämlich in seiner Eigenschaft als Steuerzahler.

Der Kanton Zürich hat sein eigenes Kirchenrecht, eine spezielle, seiner politischen Struktur und seiner kulturellen Entwicklung angepasste kirchliche Gesetzgebung. Sie ist von ganz bestimmter Eigenart und ihr Werdegang steht mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung in engem Zusammenhang.

1. Die Zürcher Kirchenverfassung von der Reformation bis zur Revolution von 1798.

Die protestantische Landeskirche des Kantons Zürich verdankt ihre Entstehung der Reformation. Sie ist aus der großen Glaubensbewegung und Glaubenserneuerung als reine Staatskirche hervorgegangen. Ulrich Zwingli bedurfte, um seiner religiösen Auffassung und Ueberzeugung in Zürich wirksam zum Durchbruch und zum Siege zu verhelfen, des Mittels der Staatsgewalt, und er fand und bekam diese Hilfe auch in reichlichem Maße. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich schlossen sich dem Reformator an und führten in Verbindung mit ihm und seinen Mitarbeitern die Reformation zu Stadt und Land mit kräftiger Hand unerschrocken durch. Der Rat von Zürich hat die ihm zu Gebote stehenden Machtmittel zur Ermöglichung

der Einführung der neuen Lehre zur Verfügung gestellt. Die Zürcher Truppen sind im Herbst 1531 mit Ulrich Zwingli nach Kappel gezogen, haben tapfer gekämpft und für den neuen Glauben opferfreudig gelitten. Die kirchlichen Rechte, welche in Zürich bis anhin der Bischof von Konstanz innegehabt und ausgeübt hatte, nahm der Rat von Zürich in die Hand. Er wurde der geistliche Oberherr. Die vornehme Fraumünsterabtei wurde am 30. November 1524 von der letzten Fürst-äbtissin, Freifrau Katharina von Zimmern, dem Räte übergeben, der sie in seine Obhut nahm und fortan durch einen besondern weltlichen Beamten, den Fraumünsteramtman, verwalten ließ. Das Vermögen der auf dem zürcherischen Hoheitsgebiet befindlichen Klöster wurde säkularisiert und nunmehr von staatlichen Beamten, so dem Amtman von Kappel, von Embrach, von Rüti, von Winterthur verwaltet. Die reformierten Pfarrer waren jetzt reine Staatsbeamte; sie wurden vom Räte gewählt und der Antistes, der Vorsteher der Geistlichen, unterstand der Ernennung durch den Großen Rat der Zweihundert. Von der Reformation an bis tief in das 19. Jahrhundert hinein lagen auch verwandte Aufgaben in den Händen der Kirche, so die Ehe- und Vaterschaftsangelegenheiten, das Begräbniswesen, das Armenwesen.

Die Grundzüge der zürcherischen Kirchenverfassung von der Reformation bis zur großen Staatsumwälzung von 1798 waren in der Hauptsache folgende:

Es gab einen sogenannten Examinatorenkonvent, der sich aus verschiedenen Personen des geistlichen Standes und vier Mitgliedern weltlichen Standes zusammensetzte und an dessen Spitze der Antistes stand. Der Examinatorenkonvent war ungefähr das Organ, das jetzt der Kirchenrat ist. Er hatte dem Räte Vorschläge für die Wiederbesetzung frei gewordener Pfarrstellen einzureichen, kirchliche Gesetze und Verordnungen zu Händen des Kleinen und Großen Rates vorzubereiten, die Geistlichen und die Kandidaten zu beaufsichtigen, aber auch die Landschulen im Auge zu behalten. Für die Prüfung der Theologiekandidaten amtete das Kollegium der „Herren Verordneten zur Lehr“.

Im Laufe der Zeit war der größte Teil der Pfarrsäke oder Kollaturen an den Rat der Stadt und Republik übergegangen. Eine Reihe von Pfarrpfründen wurde jedoch von anderer Seite

besezt. So bestand die Eigentümlichkeit, daß verschiedene Klöster das Recht besaßen, die reformierten Geistlichen einzelner Zürcher Pfarreien zu wählen, dies zum Teil bis ins 19. Jahrhundert hinein. Als weitere Besonderheit mag erwähnt werden, daß der St. Peter-Gemeinde in Zürich seit der Reformationszeit das Recht der selbständigen Pfarrwahl zukam. Dafür mußte sie aber auch ihre Geistlichen selbst besolden. Dieses besondere Verhältnis besteht noch heute, indem die Geistlichen der Kirchengemeinde St. Peter vom Staate keinerlei Besoldung und Ruhegehälter erhalten, sondern ganz von der Gemeinde entschädigt werden und ihre Pension beziehen. Außer den Pfarreien in der Stadt und auf der Zürcher Landschaft hatte der Rat von Zürich noch über sechzig Pfarrstellen in den „Gemeinen Herrschaften“ des Thurgaus, Rheintals und der Grafschaft Baden zu verfügen.

Seit der Reformation bestand die Geistlichkeitsynode, die aber nicht sehr große Befugnisse besaß und sich auch nicht mit der kirchlichen Gesetzgebung zu befassen hatte. In den einzelnen reformierten Gemeinden bildete der sogenannte Stillstand die kirchliche Vorstehererschaft und Verwaltungsinstanz. Sein Präsident war von Amtes wegen der Pfarrer. Dem Stillstande lag u. a. die Handhabung der Sittenmandate und der die Zucht und Ehrbarkeit betreffenden Satzungen ob. Er war zugleich die Schulbehörde der Gemeinde.

In dieser Periode wurde in Zürich wie in andern reformierten eidgenössischen Ständen für die Interessen der Kirche, wenigstens die äußeren, von Staats wegen viel getan. Der Staat erstellte an manchen Orten stattliche Pfarrhäuser, gewährte den Geistlichen in der Regel ausreichende Besoldungen, gab ihnen eine angesehene soziale Stellung und schützte ihre amtliche Autorität, so daß die Pfarrer, namentlich diejenigen auf dem Lande, großen Respekt genossen und mancherorts bedeutenden Einfluß ausüben konnten.

2. Die Zürcher Kirche in der Revolutionszeit und Mediationszeit.

Mit der Revolution von 1798, die so vieles Alte wegfegte, trat auch auf dem kirchlichen Gebiete manche Veränderung ein. Wie aus einer Reihe zeitgenössischer Erlasse und Anordnungen

hervorgeht, waren die Regenten der Revolutionszeit und der Helvetik in der Hauptsache auf die Kirche und speziell auf die Geistlichen nicht gut zu sprechen.

Im Jahre 1803 wurden erstmals wieder Gesetze erlassen, welche sich auf das Kirchenwesen und die Geistlichkeit bezogen, am 2. Juni 1803 ein „Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenwesens des Cantons Zürich“, am 16. Christmonat 1803 ein „Gesetz betreffend ein näheres Reglement für den Kirchenrath und eine Bestätigung der Synodalordnung“ sowie ein „Gesetz die Pfarr-Wahlordnung betreffend“ und am 21. Christmonat 1803 ein „Gesetz einer erneuerten Stillstandsordnung“. Am 14. Christmonat 1803 trat die sehr ausführliche „Erneuerte Predikanten-Ordnung für die Kirchendiener des Cantons Zürich“ in Kraft. Bei dieser Gelegenheit traf man verschiedene organisatorische Änderungen. An Stelle des „Examinatorenkonventes“ trat der „Kirchenrath des Cantons Zürich“. Er zerfiel in einen größern und einen kleinern „Convent“, beide vom Antistes präsi diert, deren Zusammensetzung und Befugnisse genau umschrieben wurden.

3. Staatsverfassung und Kirchengesetz von 1831.

Die Einführung der liberalen Verfassung vom Jahre 1831 brachte dem zürcherischen Staatswesen sehr große Veränderungen. Die „Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich“ vom 10. März 1831, welche die grundlegenden Sätze enthält „Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes“ und „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich“, bestimmt mit Bezug auf Religion und Kirche in Art. 4: „Die Glaubensfreyheit ist gewährleistet. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet.“ Eine besonders wichtige Neuerung war, daß nun die Kirchengemeinden das Recht der Pfarrwahl erhielten, anfänglich allerdings noch mit gewissen Einschränkungen. Art. 85 der Staatsverfassung von 1831 enthält nämlich die neue Bestimmung: „Die Pfarrer und Helfer der Gemeinden werden künftig bey eintretenden Erledigungsfällen auf einen Dreier vorschlag des Kirchenrathes aus der Zahl der in das Zürcherische Ministerium aufgenommenen Geistlichen von der Kirchengemeinde

erwählt“. Von grundlegender Bedeutung war die nunmehr erfolgte Abtrennung der Schule von der Kirche. Durch eidgenössische und kantonale Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen wurden später auch das Begräbniswesen, die Matrimonialsachen, das Zivilstandswesen als Angelegenheiten des Staates erklärt und weltlichen, bürgerlichen Behörden übertragen. Die Besorgung des Armenwesens dagegen blieb auf dem Lande mancherorts noch bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts hinein in den Händen der Kirchenpflegen.

In Art. 85 der Staatsverfassung von 1831 ist bestimmt: „Jede Kirchengemeinde hat einen Stillstand, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten, den übrigen an der Gemeinde angestellten Geistlichen, den Präsidenten der übrigen Gemeindebehörden, dem Gemeindeammann und wenigstens vier Stillständern, welche die Kirchengemeinde auf eine Dauer von vier Jahren erwählt, und von zwey zu zwey Jahren zur Hälfte erneuert“, und „Der Stillstand verwaltet das Kirchen- und Armengut“.

Daß trotz der tiefgreifenden Neuordnung vieler Dinge durch die neue Verfassung und trotz der grundsätzlichen Einführung der Wahl der Pfarrer durch die Kirchengemeinde die alten Kollaturrechte nicht beseitigt, sondern respektiert wurden, ergibt sich aus Art. 85 der Staatsverfassung von 1831: „Die Bestimmung . . . der Verhältnisse derjenigen Gemeinden, wo das Collatur-Recht nicht dem Staate zusteht, ist dem Gesetze vorbehalten“. Es wird also in der Verfassung selbst für die Regelung dieser speziellen, aus dem Mittelalter¹⁾ stammenden Rechtsverhältnisse ein besonderer gesetzgeberischer Akt verlangt und vorgesehen. Es ist denn auch noch im gleichen Jahre, am 20. Christmonat 1831, vom Großen Rat unter dem Präsidium von Bürgermeister Melchior Hirzel ein besonderes Gesetz erlassen worden, „das Gesetz betreffend die Pfarrpfründen, rückfichtlich welcher nach Art. 85 der Verfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind“. Dieses kurze, nur 13 Paragraphen enthaltende Gesetz ist ein sowohl historisch, wie kirchenrechtlich

¹⁾ Das Kollaturrecht, d. h. das Ernennungsrecht eines Pfarrers, hatte im Mittelalter weder dem Staate noch der Kirchengemeinde, sondern dem Kirchenpatron, einem Kloster oder Grundherrschaft zugestanden. Dieser übte die Aufsicht über das Kirchengut aus, ihm lag aber auch die Baupflicht ob, wenn das Kirchengut hierfür nicht ausreichte.

sehr interessanter Erlaß. Es werden darin die alten Kollaturen, welche im Jahre 1831 noch bestanden haben, mit den einzelnen Gemeinden vollständig aufgezählt. Kollaturen hatten damals die Klöster Einsiedeln, Wettingen und Rheinau, der Stand Schaffhausen als Rechtsnachfolger des Klosters Allerheiligen, die Städte Rapperswil, Baden, Winterthur und Zürich, die Kirchengemeinde St. Peter in Zürich und die Familien von Breiten-Landenberg und von Schmid. Das Zisterzienser-Kloster Wettingen im Kanton Aargau z. B. hatte die Kollatur für das weit entfernte Dorf Thalwil; dem Benediktiner-Kloster Einsiedeln stand u. a. die Kollatur für das von Einsiedeln weit abgelegene Dorf Weiningen im zürcherischen Limmattal zu. Der Große Rat erklärte im Ingeß zu diesem Gesetze ausdrücklich: „das öffentliche Wohl erfordert es als unerlässlich, daß allen Gemeinden des Cantons dieselbe Teilnahme an der Wahl ihrer Seelsorger eingeräumt werde“, und nahm demgemäß in das Gesetz den Grundsatz auf, daß nun auch in denjenigen Gemeinden, für welche noch Kollaturrechte bestehen, die Pfarrer durch die Gemeinde selbst erwählt werden sollen. Den Inhabern der Kollaturrechte wurde aber das Recht vorbehalten und gewährt, einen Dreierorschlag zu machen, aus welchem die betreffende Gemeinde den Pfarrer zu wählen hatte.

Auf Grund der neuen Verfassung wurde am 25. Weinmonat 1831 ein ausführliches „Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens des Cantons Zürich“ erlassen. Es enthält in § 1 die wichtige grundsätzliche Bestimmung: „Die Zürcherische vom Staat anerkannte Landeskirche ist die Gesammtheit aller zur christlichen Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriffe sich bekennenden Einwohner des Cantons“, und umschreibt in § 3 und 4 ihre Aufgabe mit den Worten: „Die Zürcherische Kirche bezweckt als Theil der gesammten christlichen Kirche die Erziehung ihrer Glieder zu religiöser Gesinnung und sittlichem Leben nach Christi Lehre und Beyspiel, und trachtet, auf dem Wege zu ihrem unendlichen Ziele immer vorwärts zu schreiten. Diesen Zweck sucht sie, den Grundsätzen des Protestantismus gemäß, und in Übereinstimmung mit der durch Art. 4 der Verfassung gewährleisteten Glaubensfreyheit einzig auf dem Wege geistiger und sittlicher Einwirkung zu erreichen, und verwirft alle Zwangsmittel. Sie anerkennt die wissenschaftlich-theologische Lehrfreyheit“.

Eine schöne Aufgabe der Kirche, die in dem jetzt geltenden Kirchengesetze von 1902 nicht mehr genannt wird, ist in § 6 ausdrücklich erwähnt: „Die Kirche befördert mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Wohlfahrt des Staates“, wogegen das Gesetz anderseits eine Pflicht des Staates statuiert mit den Worten: „Der Staat sichert ihr und ihren Dienern Schutz und Unterstützung zu.“ Man kann nur wünschen, daß diese vor mehr als hundert Jahren aufgestellten Richtlinien über die gegenseitige Förderung und Unterstützung von Staat und Kirche auch weiterhin Geltung behalten und befolgt werden möchten.

Das Gesetz vom Jahre 1831 regelt weiter die Befugnisse einzelner kirchlicher Behörden. Die Synode, „die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichkeit wird als die oberste kirchliche Behörde des Cantons“, der Kirchenrat, der nach § 24 „unter Oberaufsicht des Regierungsrathes“ steht, als „die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Cantons“ bezeichnet; die Bezirkskirchenpflege, eine neu geschaffene Instanz, hat als „besondere kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks“, das „Capitel“ als „die gesetzliche Versammlung aller in einem Bezirk stationierten Geistlichen“ und der „Stillstand“ „als die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchengemeinde“ zu wirken.

Besondere Erwähnung verdient die ausdrückliche Bestimmung in § 7, die Kirche habe dafür zu sorgen, „daß es ihr nie an würdigen und tüchtigen Dienern fehle“, ein sympathischer Wunsch, der auch in unserer Zeit vollauf berechtigt ist.

Dieses Gesetz vom 25. Oktober 1831 blieb dann rund dreißig Jahre lang in Kraft. Das Wesentlichste daran war, daß die zürcherische Staatskirche, wie sie durch die Reformation ins Leben gerufen worden war, weiter bestehen blieb, aber in freierer, demokratischer Verfassung und Gestalt. Die Stellung der weltlichen Obrigkeit in sittlich-religiösen Dingen war anders, als sie seit dreihundert Jahren gewesen war. Der alte, patriarchalische Begriff der „christlichen Obrigkeit“, die auch für den Glauben und das Seelenheil der Bürger verantwortlich war, ist verschwunden. Die Geistlichkeitsynode bekam eine gewichtigere Stellung; sie hatte unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Kirche zu sorgen und konnte „über alle rein kirchlichen Gegenstände“, wie kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, Liturgie u. a., Beschlüsse fassen, die dann an den

Regierungsrat und hierauf an den Großen Rat gingen. Etwas vom Erfreulichsten war wohl, daß infolge der Änderung der Wahlart der Geistlichen die Gemeinden sich stärker am kirchlichen Leben beteiligten. Das Zürcher Volk war nun auch in kirchlicher Beziehung selbständiger geworden.

Interessant ist, daß schon im Jahre 1831 Wünsche nach Schaffung einer gemischten Synode, wie sie der Kanton Zürich dann 64 Jahre später, im Jahre 1895, erhalten hat, geäußert wurden; sie drangen aber damals nicht durch. Dieses Begehren ist im Jahre 1839 anlässlich der Berufung von Dr. David Friedrich Strauß an die Zürcher Universität und der dadurch bei der Bevölkerung hervorgerufenen Aufregung neuerdings aufgetaucht; in zahlreichen Petitionen wurde geltend gemacht, eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Synode wäre die beste Garantie für die Integrität des kirchlichen Lebens. Die damalige Geistlichkeitsynode sprach sich in weitherziger Auffassung mit großer Mehrheit für die Einführung einer aus freien Wahlen hervorgegangenen Synode von geistlichen und weltlichen Mitgliedern aus. Aber der Große Rat verwarf den dahingehenden Antrag. GleichermäÙe wies der Große Rat auch im Jahre 1850 den Wunsch der Mehrheit der Synode nach Schaffung einer aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden Synode wiederum ab.

Bald nach dem Jahre 1831 wurden die Kollaturrechte fremder Kollatoren, deren Ausübung von jeher hie und da Veranlassung zu Anständen und Streitigkeiten gegeben hatte, allmählich losgekauft, einige schon in den Jahren 1833 und 1834, andere erst in den 1850er Jahren. Damit wurde ein aus dem Mittelalter stammendes kirchenrechtliches Gebilde, das sich mit den neuen Auffassungen nicht mehr vertrug, beseitigt.

4. Das Kirchengesetz von 1861.

Das nächste zürcherische Gesetz über das Kirchenwesen wurde am 20. August 1861 erlassen. Es übernahm in der Hauptsache die im Gesetze vom 25. Oktober 1831 enthaltenen Grundsätze, regelte aber die Verhältnisse der Kirche, ihrer Behörden und ihrer Funktionäre in viel ausführlicherer Weise, in 261 Paragraphen. Als etwas besonders Erfreuliches ist die Tatsache zu bezeichnen, daß dieses Gesetz Bestimmungen über

die Fürsorge für wegen Alters oder anderer unverschuldeter Umstände nicht mehr leistungsfähige Geistliche und für die Familien verstorbener Pfarrer und Helfer enthält. Durch ein kurzes Gesetz vom 14. Dezember 1873 wurden dann einige Bestimmungen des Gesetzes von 1861 über die Wahl und die Besoldung der Geistlichen abgeändert.

5. Die Aufhebung des Klosters Rheinau 1862.

Ein historisch und rechtlich interessantes Gesetz vom 22. April 1862 betraf die Aufhebung des Stiftes Rheinau. Das altehrwürdige, ehemals sehr bedeutende Benediktinerkloster hatte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1798 unter der weltlichen Oberhoheit der acht alten eidgenössischen Orte gestanden und war bei der Neuordnung der politischen Verhältnisse im Jahre 1803 dem Kanton Zürich zugeteilt worden. Im Aufhebungsgesetz wurde bestimmt, daß das Klostervermögen seinem ganzen Umfange nach teils zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden im Kanton Zürich, teils zu Unterstützungs- und Bildungszwecken verwendet werden soll. Sodann wurde die Stiftsbibliothek der Zürcher Kantonsbibliothek einverleibt, wodurch der Letzteren sehr wertvolle alte Handschriften und Druckwerke zugefallen sind. Durch einen „Beschluss betreffend die Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau“ vom 1. Heumonats 1863 hat dann der Große Rat in Vollziehung des genannten Gesetzes einläßliche Bestimmungen über die Benutzung der Klostergebäulichkeiten, die Stiftswaldungen, den landwirtschaftlichen Gutsbetrieb, die Verlegung der im alten Spital in Zürich befindlichen Versorgungsanstalt nach Rheinau, die Auszahlung von lebenslänglichen Pensionen an die Konventualen des aufgehobenen Stiftes usw. erlassen. Ein Teil des Stiftsvermögens wurde „zur Hebung der Hochschule, sowie zur Erleichterung ihres Besuches durch talentvolle, aber weniger bemittelte Kantonsbewohner“ und ein Teil „für das höhere Volksschulwesen“ bestimmt.

6. Das Kirchengesetz von 1895.

Eine wichtige Änderung brachte der Zürcher Kirche das „Gesetz betreffend die Kirchensynode sowie die Wahlart und

Zusammensetzung des Kirchenrates“ vom 3. November 1895. Während im Kanton Zürich seit den Zeiten der Reformation bis zum Jahre 1895 eine reine Geistlichkeitsynode bestanden hatte, welcher die zürcherischen Geistlichen einfach kraft ihres Amtes angehörten, wurde durch das genannte Gesetz eine gemischte Synode eingeführt, deren Mitglieder in den Kantonsratswahlkreisen gewählt wurden, wobei auf zweitausend schweizerische reformierte Einwohner je ein Vertreter entfällt. Darnach ist jeder im Kanton Zürich wohnende Aktivbürger reformierter Konfession als Mitglied der Kirchensynode wählbar. Gleichzeitig wurde nun auch für die Kirchensynode eine Amtsdauer von drei Jahren eingeführt, welche mit derjenigen der übrigen kantonalen Behörden zusammenfällt. Heute beträgt die Amtsdauer vier Jahre.

Das Gesetz brachte auch einschneidende Änderungen bezüglich der Wahl und Zusammensetzung des Kirchenrates. Etwas, das vielen, die auf Tradition im zürcherischen Kirchenwesen hielten, Pfarrern und Laien, sehr leid tat, war der Umstand, daß durch das Gesetz vom Jahre 1895 das Amt und die Würde des Antistes, die seit den Zeiten der Reformation bestanden hatten und bei der Geistlichkeit und der Bevölkerung in hohem Ansehen standen, abgeschafft wurden und für immer verschwanden. Es blieb für alle, welche dies bedauerten, wenigstens eine tröstende und erfreuliche Tatsache, daß die lange Reihe der zürcherischen Antistes, in welcher sehr bedeutende, ausgezeichnete Geistliche figurieren, durch einen würdigen, trefflichen, allseitig hoch geschätzten Mann, Pfarrer Dr. theol. Georg Finsler am Großmünster (geb. 1819, gest. 1899), abgeschlossen worden ist, der sich um Zürich und die Zürcher Kirche sehr verdient gemacht hat.

War der Antistes bis zum Jahre 1895 von Amtes wegen Präsident der Geistlichkeitsynode und des Kirchenrates gewesen, so hat nun die gemischte Kirchensynode irgend eines ihrer Mitglieder in freier Wahl auf die gesetzliche Amtsdauer zum Präsidenten zu wählen, und ebenso hat der Kirchenrat aus seiner Mitte auf die gleiche Amtsdauer seinen Präsidenten zu wählen, wobei auch ein weltliches Mitglied dieser Behörde gewählt werden kann.

Das Kirchengesetz von 1895 war infolge der Einführung der demokratischen Staatsverfassung vom 18. April 1869 not-

wendig geworden. So waren gewisse Befugnisse des Kantonsrates, welche das Kirchengesetz von 1861 diesem gegeben hatte, mit Art. 63, Absatz 3, der neuen Verfassung unvereinbar, was man allerdings erst nach einem Vierteljahrhundert gemerkt zu haben scheint. Es wurde festgestellt, daß die Organe der Evangelischen Landeskirche, die Synode und der Kirchenrat, in ihrer damaligen Gestalt zu der freieren Stellung, welche die Staatsverfassung vom Jahre 1869 der Kirche mit Bezug auf das innere kirchliche Leben garantiert, nicht mehr paßten. Die „Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich“ vom 18. April 1869 bestimmt nämlich in § 63: „Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse. Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen. Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates. Die Organisation der erstern, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz. Der Staat übernimmt im allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.“

Ein Wechsel in der Zusammensetzung und der Wahlart des Kirchenrates erschien als geboten, weil bisher fünf von den sieben Mitgliedern des Kirchenrates vom Kantonsrate, also von einer weltlichen, rein politischen Wahlbehörde, gewählt wurden. Mit Bezug auf die Synode wurde eine Änderung postuliert, weil sie aus lauter Geistlichen bestehe und weil somit das Laienelement, das gerade in der reformierten Kirche eine wichtige Rolle spielen sollte, im schroffen Widerspruche zu dem demokratischen Prinzip des allgemeinen Priestertums im Protestantismus von der Synode gänzlich ausgeschlossen sei. Es wurde geltend gemacht, daß mit dem Momente, da dem Kantonsrate die Befugnis, in rein kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, entzogen worden sei, auch die Stellung der Synode eine schiefe geworden sei. Im beleuchtenden Berichte der kantonsrätlichen Kommission zu der Abstimmungsvorlage vom Jahre 1895 wurde die Geistlichkeitsynode als „ein unorganisches Überbleibsel aus einer Zeit, die von ganz anderen Voraussetzungen ausging“, bezeichnet.

Es wurde speziell gefordert, daß die Kirchensynode, demokratischen Grundsätzen gemäß, aus der direkten Volkswahl her-

vorgehen solle wie der Kantonsrat und daß sie aus Geistlichen und Laien bestehen solle. Einschränkende Bestimmungen nach der einen oder andern Richtung, d. h. mit Bezug auf die Zahl der wählbaren Geistlichen oder Laien, wurden absichtlich nicht aufgestellt. Doch bezeichnet es der Bericht der kantonsrätlichen Kommission als wünschbar, daß das weltliche Element in der neuen Kirchensynode stark vertreten sei. Aber schon bei der ersten Wahl der gemischten Synode, die am 26. April 1896 für die Amtsdauer von 1896 bis 1899 stattfand, wurden bei einer Zahl von 138 Mitgliedern 87 Geistliche, also 63% Geistliche, gewählt. So blieb es an manchen Orten, speziell auf dem Lande, eben beim Alten, das heißt der Pfarrer wurde wieder Mitglied der Synode. Man konnte damals im Publikum hören, daß mancher Pfarrer sich für unentbehrlich halte und finde, er, gerade er, müsse der Synode wieder angehören. Der beleuchtende Bericht der kantonsrätlichen Kommission schloß mit dem Wunsche, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Periode segensreicher Wirksamkeit für die zürcherische Landeskirche beginnen möge.

Die Gesetzesvorlage des Kantonsrates wurde in der Volksabstimmung vom 3. November 1895 mit 34 420 Ja gegen 14 684 Nein angenommen.

Das soeben besprochene Gesetz bezog sich aber nur auf die Wahl der Kirchensynode und die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates, war aber nicht ein neues Kirchengesetz im weiteren Umfange, wie es der Staatsverfassung vom Jahre 1869 entsprochen hätte. Es vergingen wieder mehrere Jahre, bis etwas Weiteres erfolgte.

7. Die Kirchengesetze von 1902 und 1905.

Am 15. März 1899 reichte die neue Kirchensynode einen Initiativvorschlag für ein „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ ein. Der Regierungsrat und der Kantonsrat brachten daran allerlei Abänderungen an, und der Kantonsrat nahm dann am 24. März 1902 einen neuen Gesetzesentwurf an. Die Kirchensynode zog daraufhin mit Beschluß vom 30. April 1902 ihren Initiativvorschlag zugunsten der Vorlage des Kantonsrates zurück, von der Erwägung ausgehend, daß die vom Kantonsrate an ihrem

Initiativvorschläge vorgenommenen Abänderungen ein Aufrechterhalten des ursprünglichen Vorschlages der Synode als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Stellungnahme, die sicher vernünftig und opportun war.

In der kantonalen Volksabstimmung, die erst am 26. Oktober 1902 stattfand, wurde die Referendumsvorlage mit 28 445 Ja gegen 26 721 Nein, also mit einem Mehr von bloß 1724 Stimmen, angenommen. Dieses „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ vom 26. Oktober 1902, durch welche das Kirchengesetz von 1861, das kleine Abänderungsgesetz von 1873 und das Gesetz von 1895 aufgehoben wurden, hat die Verhältnisse der zürcherischen Landeskirche neu geregelt und wieder verschiedene wichtige Änderungen gebracht.

Nachdem die Staatsverfassung vom Jahre 1869 bestimmt hatte, daß die evangelische Landeskirche ihre Kultusverhältnisse, unter der Oberaufsicht des Staates, selbständig ordne, konnte der Zürcher Kirche das Recht darauf, eine den Zeitumständen und ihren Bedürfnissen angemessene Organisation zu erhalten, nicht länger vorenthalten werden, und sie erhielt diese denn auch durch das Gesetz vom Jahre 1902, das in 81 Paragraphen grundsätzliche Bestimmungen über das Wesen und den Zweck der evangelischen Landeskirche, die Zugehörigkeit zu dieser, das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten u. a. und Vorschriften über die kirchliche Gemeindeorganisation, die kirchlichen Behörden usw. enthält. Eine gründliche Revision des Kirchengesetzes vom Jahre 1861 war immer mehr zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden, weil von den zahlreichen Paragraphen dieses Gesetzes fast die Hälfte und zwar gerade wichtige Vorschriften durch neuere Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen auf eidgenössischem und kantonalem Boden abgeändert oder aufgehoben worden waren. Das geltende Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 ist nun in Übereinstimmung mit den in der Staatsverfassung vom 18. April 1869 enthaltenen Grundsätzen: ausdrückliche Anerkennung der zürcherischen evangelischen Landeskirche, Selbständigkeit der Kirche hinsichtlich der Ordnung der Kultusverhältnisse, aber Oberaufsicht des Staates, finanzielle Sorge des Staates für die kirchlichen Bedürfnisse, speziell Besoldung der Geistlichen durch den Staat, freie Wahl der Geistlichen durch die Kirchengemeinden.

Es folgte diesem Gesetze die von der Kirchensynode am 13. Februar 1905 erlassene und vom Regierungsrate am 22. Juni 1905 genehmigte „Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich“, welche in 100 Paragraphen Ausführungsbestimmungen enthält und viele Einzelheiten, so mit Bezug auf die Ausbildung und Stellung der Geistlichen, die gottesdienstlichen Handlungen, den Religionsunterricht usw. regelt.

Von besonderem Interesse und erwähnenswert ist der Inhalt von § 10 des Kirchengesetzes: es werden hier zum ersten Male in einem zürcherischen Gesetze über das Kirchenwesen die sämtlichen im Kanton Zürich bestehenden Kirchgemeinden, 159 an der Zahl, einzeln mit Namen bezirksweise aufgeführt, sogar unter Angabe der Filialen, wo solche bestehen.

8. Die finanzielle Unterhaltung der Kirche durch den Staat.

Die zürcherische Landeskirche ist in zwei Beziehungen vom Staate abhängig, hinsichtlich der Finanzen und bezüglich der Aufsicht.

Die Pflicht, für die Bedürfnisse der Kirche zu sorgen, hat der zürcherische Staat seinerzeit übernommen, als nach der Reformation die Klöster säkularisiert und die Kirchen- und Pfrundgüter vom Staate eingezogen wurden. Das geschah in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch einmal, als im Jahre 1862 das Stift Rheinau aufgehoben und über sein Vermögen vom Staate verfügt wurde.

Der zürcherische Staat macht nun an die Kirche folgende finanzielle Leistungen: er zahlt die Gehälter der staatlichen Geistlichen und die Pensionen der zurückgetretenen Pfarrer, unterhält die ihm gehörenden Kirchengebäude und Pfarrhäuser, richtet Staatsbeiträge an den Bau und an Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern, welche Eigentum von Kirchgemeinden sind, aus, trägt die Kosten für die Kirchensynode, den Kirchenrat und die Bezirkskirchenspflegen.

Die finanziellen Leistungen des Staates für das Kirchenwesen sind ganz beträchtlich. Die Ausgaben betragen z. B. im Jahre 1924 Fr. 1 566 494.95, im Jahre 1938 Fr. 1 770 773.66.

Dabei ist zu betonen, daß der zürcherische Staat keine besondere Kultussteuer oder Kirchensteuer bezieht; die Ausgaben für das Kirchenwesen werden aus den allgemeinen Staatsmitteln bestritten und figurieren jährlich im Voranschlag des Kantons Zürich und in der Staatsrechnung. So trägt faktisch jeder zürcherische Steuerzahler, also auch der Konfessionslose, der Angehörige einer Sekte, der Katholik, der Israelit, der Angehörige der Heilsarmee usw., durch die Bezahlung des ihm auferlegten Staatssteuerbetrages zu einem Teile an die Bestreitung der staatlichen Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse bei. Es besteht also im Kanton Zürich in finanzieller Beziehung eine enge Verbundenheit zwischen Staat und Kirche. Was auf den Steuerzetteln als „Kirchensteuer“ figuriert, sind Gemeindesteuern einzelner Kirchgemeinden, in der Stadt Zürich des Verbandes der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden.

9. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche.

Die Aufsicht des Staates über die Kirche besteht darin, daß die Organisation der zürcherischen Landeskirche durch die Gesetzgebung geregelt wird. In letzter Linie hat also das souveräne Zürcher Volk, d. h. die Stimmberechtigten, mit dem Stimmzettel darüber zu entscheiden. Die Einteilung des Kantons in Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Kirchensynode zu bestimmen, ist Sache des Staates. Der Kantonsrat wählt zwei Mitglieder des Kirchenrates. Verfassungsmäßig ist es der Kantonsrat, der die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich ausübt. Der Jahresbericht des Kirchenrates und die Protokolle der Kirchensynode sind zu diesem Behufe jeweilen dem Regierungsrate zu Handen des Kantonsrates zuzustellen, und der Jahresbericht des Kirchenrates wird vom Kantonsrate behandelt, der ihn genehmigen oder nicht genehmigen kann.

Dem Regierungsrate liegt es ob, dem Kantonsrate darüber Bericht zu erstatten, „ob Kirchenrat und Synode sich mit ihrer Geschäftsführung innerhalb der ihnen durch Verfassung und Gesetz angewiesenen Grenzen gehalten haben“, wie es im beleuchtenden Berichte zur Abstimmungsvorlage heißt. Erlasse und Beschlüsse des Kirchenrates und der Kirchensynode werden

also, sofern sie nicht rein kirchliche Angelegenheiten betreffen, vom Regierungsrate auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft. Das, was die Kirchengemeindeversammlungen, die Wahl und Entlassung der Mitglieder der Kirchenpflegen, die Verwaltung der Kirchengüter, das Rechnungswesen der Kirchengemeinden betrifft, wird durch das kantonale Gemeindegesetz geregelt und untersteht, gleich wie die Verwaltung der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden usw., der Aufsicht einer rein weltlichen Behörde, des Bezirksrates, in zweiter Instanz der Direktion des Innern des Kantons Zürich.

Ist demnach die staatliche Aufsicht über die Zürcher Kirche als ziemlich weitgehend zu bezeichnen, so ist doch zu sagen, daß die Kirche jetzt eine erheblich größere Selbständigkeit besitzt als unter der Herrschaft des Kirchengesetzes vom Jahre 1861. Die zürcherische Landeskirche ist in rein kirchlichen Angelegenheiten, wie Gottesdienst, Seelsorge, Liturgie, kirchliche Lehrmittel usw., ganz selbständig. Sie kann ihre Tätigkeit auf dem religiös-sittlichen Gebiete frei und ungehindert ausüben und entfalten.

Wenn auch jetzt nach rund vier Jahrzehnten Wünsche nach einer Revision der kirchlichen Gesetzgebung in diesen oder jenen Punkten als berechtigt erscheinen, so darf doch gesagt werden, daß sich die Kirche bei der nun geltenden Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im ganzen wohl befindet. Man kann das Aufsichtsrecht des Staates, so wie es jetzt ist und ausgeübt wird, nicht als lästig und drückend bezeichnen. Das Kirchengesetz von 1902, welches der zürcherischen Landeskirche endlich die ihr von der Staatsverfassung vom 18. April 1869 gewährleistete größere Selbständigkeit gesetzlich verschafft hat, hält ungefähr die richtige Mitte zwischen einer vom Staate völlig abhängigen Kirche, wie sie früher im Kanton Zürich bestanden hat, und einer vom Staatsverbande gänzlich losgelösten Kirche ein. Die bestehende gesetzliche Regelung entspricht im allgemeinen den Verhältnissen unseres Landes und den Bedürfnissen der Kirche; sie läßt aber auch einer weiteren Entwicklung Raum.

Eine weitere bedeutsame Neuerung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 bestand darin, daß die Pfarrer, die nach den früheren zürcherischen Kirchengesetzen von Amtes wegen Präsident des Stillstandes und dann der Kirchenpflege waren, nicht

mehr zum Präsidenten der Kirchenpflege gewählt werden dürfen. § 24 sagt deutlich: „Die Geistlichen der Kirchgemeinde können auch zu Mitgliedern, nicht aber zu Präsidenten der Behörde gewählt werden“. Das wurde von vielen als Bruch mit einer alten Tradition empfunden. Diese Neuerung, die dann später durch das „Gesetz über das Gemeinwesen“ vom 8. März 1926 ausdrücklich bestätigt wurde, leuchtete manchen Pfarrern, namentlich älteren Dorfgeistlichen, gar nicht ein. Sie fanden, sie hätten doch ihre Sache recht gemacht, es sei nicht recht, daß die Wählbarkeit des Geistlichen als Präsident der Kirchenpflege von Gesetzes wegen ausgeschlossen werde. Es hieß denn auch anlässlich der Volksabstimmung in der Bevölkerung, daß sich unter den vielen Neinsagern auch manche Pfarrer befunden hätten, die ihrem Unmute über diese von ihnen als Schmälerung ihres Ansehens und als Mißtrauensvotum empfundene Neuerung Ausdruck geben wollten.

10. Ablehnung einer Gesetzesvorlage von 1925.

Der Umstand, daß infolge der ständigen Zunahme der reformierten Kantonseinwohner die Zahl der Mitglieder der Kirchensynode von 138 im Jahre 1896 auf 189 im Jahre 1923 gestiegen war, veranlaßte den Regierungsrat und den Kantonsrat, dem Volke eine Gesetzesvorlage vom 19. Januar 1925, „Gesetz über die Abänderung von § 32 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche vom 26. Oktober 1902“ zu unterbreiten, mit dem Antrage „Die Kirchensynode besteht aus 150 Mitgliedern, die . . . in den Synodalkreisen gewählt werden. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt durch den Kantonsrat“, und mit dem Vorschlage, der Kanton Zürich sei in 24 Synodalwahlkreise einzuteilen. Diese Referendumsvorlage über die Herabsetzung der Mitgliederzahl der Kirchensynode wurde aber in der kantonalen Volksabstimmung vom 26. April 1925 mit 39 638 Nein gegen 36555 Ja verworfen.

11. Die Französische Kirchgemeinde Zürich.

Erwähnenswert ist weiter, daß außer den 159 reformierten Kirchgemeinden des Kantons Zürich, die das Kirchengesetz von

1902 aufzählt, in Zürich eine Französische Kirche besteht, die staatlich anerkannt ist. Das „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ vom 26. Oktober 1902 widmet ihr einen besonderen Abschnitt „Französische Kirche“; es bezeichnet sie als „eine kirchliche Gemeinschaft solcher im Kanton Zürich wohnhafter und der evangelischen Landeskirche angehörender Personen, deren Umgangssprache die französische ist“. Das Gesetz gibt dieser kirchlichen Gemeinschaft das Steuerrecht gegenüber ihren Mitgliedern.

Die Anfänge dieser Vereinigung gehen in das 17. Jahrhundert zurück. Den reformierten Franzosen, die infolge der Protestantenverfolgung unter König Ludwig XIV. von Frankreich aus ihrer Heimat geflohen waren und sich in Zürich niedergelassen hatten, war im Jahre 1682 die Abhaltung eines französischen Gottesdienstes in einem Saale des Grossmünsterstiftes gestattet worden. Im Jahre 1685 erlaubte der Rat von Zürich den französischen Flüchtlingen, zu denen noch die Flüchtlinge aus dem Piemont hinzukamen, die Organisation einer besonderen französischen Kirchengemeinde mit einer eigenen Kirchenpflege.

Gemäß der Vorschrift des Kirchengesetzes hat die evangelisch-französische Kirchengemeinschaft in Zürich am 10. Juli 1903 ein Statut aufgestellt, welches dem Kirchenrate des Kantons Zürich zur Begutachtung und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen war und von dem letzteren am 23. September 1903 genehmigt wurde. Das Statut, das in die offizielle Gesetzesammlung des Kantons Zürich aufgenommen worden ist, enthält Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Organe der Kirchengemeinschaft, die ökonomischen Verhältnisse u. a. Für die Versammlungen der Französischen Kirchengemeinschaft, die Wahl und die Befugnisse ihrer Kirchenpflege und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zürcherischen Gemeindegesetzes. Ihre Rechnungen sind dem Bezirksrate zur Prüfung und Genehmigung einzureichen wie diejenigen der anderen Kirchengemeinden. In § 22 des Kirchengesetzes ist der französischen Kirchengemeinschaft ausdrücklich die Ausrichtung eines jährlichen Staatsbeitrages „an die Besoldung des französischen Geistlichen“ zugesichert und der Ertrag des bereits vorhandenen französischen Kirchenfonds für ihre kirchlichen Bedürfnisse zur Verfügung gestellt.

12. Der Zentralverband der stadtzürcherischen Kirchengemeinden.

Es ist noch einer besonderen Institution für die Stadt Zürich zu gedenken. Schon im Jahre 1894 war auf die Anregung von Dr. iur. Conrad Escher-Biegler (geb. 1833, gest. 1919), der sich um das kirchliche Leben Zürichs und um das öffentliche Wohl überhaupt sehr verdient gemacht hat, die sogenannte kirchliche Zentralkommission ins Leben gerufen worden, eine lose, auf Freiwilligkeit beruhende Vereinigung von Delegationen der verschiedenen Kirchengemeinden der Stadt Zürich zur Beratung und Besorgung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten. Daraus wurde später der Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchengemeinden, der durch ein vom Zürcher Volk am 18. April 1909 angenommenes „Gesetz betreffend den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchengemeinden“ geschaffen wurde. Es hatte sich nämlich im Laufe der Jahre gezeigt, daß einzelne Kirchengemeinden der Stadt Zürich mit geringem Steuerkapital die immer mehr wachsenden Ausgaben ohne eine starke Steuererhöhung, die als drückend empfunden worden wäre, nicht mehr bestreiten konnten, und so erschien es als geboten, daß auf dem Wege eines Finanzausgleiches diesen Gemeinden geholfen werde, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die besser situierten Kirchengemeinden hatten Beiträge an die Zentralkasse zu leisten, aus welcher „einzelne Verbandsgemeinden, die wegen geringen eigenen Vermögens und geringer Steuerkraft stark belastet sind“, unterstützt wurden. Dr. iur. Conrad Escher-Biegler, der seit 1898 als Nachfolger von Antistes Dr. theol. Georg Finsler Präsident der erwähnten kirchlichen Zentralkommission gewesen war, wurde dann im Jahre 1909 auch der erste Präsident der neuen Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich.

Das Gesetz vom 18. April 1909, welches die Einzelheiten über die Leistung von Beiträgen an die Zentralkasse und die Ausrichtung von Subventionen aus dieser regelt, enthält in § 2 die wichtige Bestimmung: „Im übrigen wird den Kirchengemeinden ihre Unabhängigkeit gewahrt.“ In Übereinstimmung mit dem Kirchengesetz von 1902 ist in § 6 ausdrücklich bestimmt, daß das Amt des Präsidenten der Zentralkirchenpflege nicht von einem Pfarrer bekleidet werden darf.

Dreizehn Jahre später wurde ein neues Gesetz angenommen, das jetzt geltende „Gesetz über den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden“ vom 3. Dezember 1922, das eine weitere Änderung im Sinne einer gewissen Zentralisation brachte. Es wurde ein einheitlicher Steuerfuß für alle Verbandsgemeinden eingeführt, wodurch allerlei vereinfacht wurde. Die Kirchensteuer wird jetzt nicht mehr durch die Organe der einzelnen Kirchgemeinden gesondert erhoben und eingezogen, sondern das Steueramt der Stadt Zürich zieht die Kirchensteuer, die seit einer Reihe von Jahren 15% der Staatssteuer beträgt, zusammen mit den übrigen Steuern, Staatssteuer, Gemeindesteuer usw., von den reformierten Steuerpflichtigen und den juristischen Personen, die ihr Domizil in der Stadt Zürich haben, ein. Die einzelnen Kirchgemeinden, deren Zahl jetzt 21 ist, erhalten das, was sie über ihre eigenen Mittel hinaus im Laufe des Jahres brauchen, aus der Zentralkasse. Erfreulicherweise haben seinerzeit der Regierungsrat und der Kantonsrat den Vorschlag der Mehrheit der Zentralkirchenpflege, es sei eine vollständige Zentralisation einzuführen und eine Stadtkirchgemeinde Zürich mit einem Stadtkirchenrat, ungefähr dem Großen Stadtrat der politischen Gemeinde Zürich entsprechend, und einer Stadtkirchenpflege als Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde zu schaffen, wodurch die Kirchgemeinden der Stadt Zürich ihre Selbständigkeit verloren hätten und zu bloßen Verwaltungskreisen herabgesunken wären, in Übereinstimmung mit dem Kirchenrate abgelehnt und einen Gegenvorschlag ausgearbeitet und zur Abstimmung gebracht, nach welchem die 14 Kirchgemeinden Großmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern, Wollishofen, Enge, Wiedikon, Außer Roth, Industriequartier, Wipkingen, Untersträß, Obersträß, Fluntern und Neumünster zu einem Zweckverbände vereinigt worden sind, aber ihre Selbständigkeit behalten haben.

Der neueste Erlaß auf diesem Gebiete ist das „Statut über den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden“ vom 22. März 1933, das vom Regierungsrate zu genehmigen war und am 23. September 1933 von ihm genehmigt wurde. Es war durch das Hinzukommen der Kirchgemeinden Albisrieden, Altstetten, Höngg, Affoltern, Seebach, Schwamendingen und Witikon, deren Gebiet am 1. Januar 1934 zur politischen Gemeinde Zürich gekommen ist, notwendig

geworden. Es enthält Vorschriften über die Organisation des Verbandes und den Haushalt, die den neuen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt wurden und entsprechen. Auf Grund dieses Statuts wurde dann am 27. März 1935 eine Vollziehungs- und Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege“ von dieser Behörde erlassen.

13. Die katholischen Kirchengemeinden.

Zulezt soll noch eine besonders interessante Tatsache erwähnt werden, die vielen, auch manchen Pfarrern, Kirchenpflegern und Bezirkskirchenpflegern nicht bekannt ist. Der Kanton Zürich, der seine evangelische Landeskirche besitzt, hat auch ein katholisches Kirchenrecht, eine spezielle Gesetzgebung über das katholische Kirchenwesen. Im protestantischen Kanton Zürich bestehen nämlich vier offizielle, staatlich anerkannte katholische Kirchengemeinden, welche in der Hauptsache den reformierten Kirchengemeinden gleichgestellt sind. Es sind Rheinau, Katholisch-Dietikon, Zürich und Winterthur. Am 27. Oktober 1863 ist ein besonderes „Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen“ erlassen worden, das in 33 Paragraphen die Einzelheiten über die Organisation dieser Kirchengemeinden, ihre Ökonomie, die Wahl der Geistlichen usw. regelt. Mit Bezug auf die Kirchengemeindeversammlungen, die Wahl der Kirchenpflegen, die Prüfung der Rechnungen durch den zuständigen Bezirksrat gelten auch hier die betreffenden Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes. Das erwähnte Gesetz von 1863 bestimmt, daß der Staat die Besoldungen der Pfarrer von Rheinau und Dietikon bezahlt, die Pflicht zum Bau und Unterhalt des Pfarrhofes, des Kirchenchores und des Hauptaltars in Dietikon übernimmt und die Kosten des Baues und Unterhaltes der für den katholischen Gottesdienst bestimmten Pfarrkirche, des Pfarrhofes und des Kirchhofes in Rheinau trägt, während die übrigen kirchlichen Ausgaben von diesen Gemeinden selbst zu bestreiten sind, ferner, daß die Besoldungen der katholischen Kirchengemeinden in Zürich und Winterthur aus dem katholischen Kirchenfonds zu bezahlen sind.

Die katholischen Gemeinden Rheinau, Dietikon und Winterthur sind römisch-katholisch, während die katholische Kirchengemeinde Zürich die Christkatholiken oder Altkatholiken in

Zürich umfaßt. Letzteres kommt davon her, daß die katholische Kirchengemeindeversammlung in Zürich am 8. Juni 1873 mit Mehrheit die Lehren des Vatikanischen Konzils vom Juli 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes verworfen hat. Der zürcherische Regierungsrat hat daraufhin am 5. Juli 1873 in dieser Sache einen förmlichen Beschluß gefaßt und festgestellt, daß die katholische Kirchengemeinde Zürich in rechtsverbindlicher Weise ihre Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage festgelegt habe.

Die staatliche Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen steht nach § 3 des Gesetzes dem Großen Rate, jetzt dem Kantonsrate, zu, und die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den katholischen Kirchenbehörden ist in allen vorkommenden Fällen dem Regierungsrate übertragen. Das Gesetz enthält in § 1 den wichtigen Grundsatz: „Den im Kanton lebenden Katholiken steht überall die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der damit verbundenen kirchlich-religiösen Handlungen zu, und es können dieselben hierin nur insoweit beschränkt werden, als solches zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Vermeidung von Collisionen mit dem reformierten Kultus nöthig ist.“

Der ausgezeichnete Kommentator der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869, Oberrichter Dr. iur. Hans Sträuli (geb. 1862, gest. 1938), hat denn auch in seinen Bemerkungen zu Art. 64 der Verfassung erklärt, daß die Stellung der katholischen Kirche gegenüber früher durch das Gesetz vom 27. Oktober 1863 vollends umgestaltet wurde und daß die katholische Kirche durch dieses Gesetz „tatsächlich als Landeskirche anerkannt“ worden ist.

Die übrigen zahlreichen römisch-katholischen Kirchengemeinschaften im Kanton Zürich, die Liebfrauenkirche, St. Peter und Paul, die Antoniuskirche u. a. in Zürich, diejenigen in Adliswil, Affoltern a. A., Bülach, Horgen, Thalwil usw., sind nicht staatliche Kirchengemeinden wie Rheinau, Katholisch-Dietikon und Winterthur, sondern rein private Organisationen der römisch-katholischen Kirche. Aber ihre Angehörigen genießen das Recht der freien Ausübung des Gottesdienstes und der damit verbundenen kirchlich-religiösen Handlungen, welches § 1 des Gesetzes von 1863 allen im Kanton Zürich lebenden Katholiken gewährt.
